Anlage II zur Sitzungsvorlage Nr. VIII/228

SYNOPSE (= Gegenüberstellung, vergleichende Darstellung)

von Entwurf der Neufassung und der derzeit gültigen Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl

A. Text Neufassung	B. Text Altfassung
§ 2 **Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**	**§ 2** **Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**
(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Rosendahl gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen: 6. Einsammeln und Befördern von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 3 dieser Satzung (Wertstoffhof).**	(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Rosendahl gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen: 6. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten und Elektroschrott (Wertstoffhof).
(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen **des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.**	(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG außerhalb dieser Abfallentsorgungssatzung. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

C. Erläuterungen (zur Neufassung)

Zu Abs. 2
Nr. 6 Neue Begriffsbestimmung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 06.03.2005.

Zu Abs. 3 Anpassung an die Mustersatzung und die 5. Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung zum 01. April 2009.

A. Text Neufassung	B. Text Altfassung
§ 4 **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen** (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche** Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (2) **Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG** dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.	**§ 4** **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen** (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde an mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
C. Erläuterungen (zur Neufassung) In § 4 wird, nach Neuregelung des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG, der Begriff „schadstoffhaltig“ durch „gefährlich“ ersetzt.	

A. Text Neufassung	B. Text Altfassung
§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang** (4) **Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Rosendahl vom 03. November 2008 geregelt worden.**	**§ 6** **Anschluss- und Benutzungszwang** (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), - SGV. NW 74 -.

§ 7 **Ausnahmen vom Benutzungszwang** Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind; - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG); - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG); - **soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW-/AbfG)** - soweit Abfälle, die nicht **gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind**, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG); - soweit Abfälle, die nicht **gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind**, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).	**§ 7** **Ausnahmen vom Benutzungszwang** Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind; - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG); - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG); - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG); - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8 **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**	§ 8 **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**
(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige **schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist**, **alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).** Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG besteht.	(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang an das **Bioabfallgefäß** besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

C. Erläuterungen (zur Neufassung)

Zu § 6 Abs. 4: Nach Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung hat die Gemeinde Rosendahl das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in einer Allgemeinverfügung vom 03. November 2008 geregelt.

Zu § 7 Durch die Neueinfügung des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG zum 1.2.2007 durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I 2006, S. 1619 ff.) ist § 7 zu ergänzen. Außerdem muss § 7 an die neuen Begrifflichkeiten angepasst werden, weil es nunmehr nur noch gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG gibt. Die Abfallüberlassungspflicht entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG aber nur für nicht gefährliche Abfälle.

Zu § 8 Abs. 1:	§ 8 Abs. 1 findet seine Grundlage in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 1 a Satz 1 – 4 LAbfG NRW.

A. Text Neufassung	B. Text Altfassung
§ 15 **Häufigkeit und Zeit der Leerung** (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert: 1. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert. 2. Der braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle wird in den Monaten Januar, Februar und Dezember im 4-Wochen-Rythus geleert; in den übrigen Monaten erfolgt die Leerung im 2-Wochen-Rhythmus. 3. Der blaue bzw. mit einem blauen Deckel versehene Abfallbehälter für Papier wird im 4-Wochen-Rythus geleert. **4. Die gelben Kunststoffsäcke bzw. die gelben Tonnen werden im 2-Wochen-Rhythmus eingesammelt bzw. geleert.** (2) **Die Sammlung der verschiedenen Abfälle hat zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der Regelungen der aktuellen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 7:00 Uhr erlaubt, zu erfolgen. Die Anfahrt ins Abfuhrgebiet ist hiervon unabhängig. Die Gefäße sind zu Beginn des Abfuhrzeitraumes bereit zu stellen.**	**§ 15** **Häufigkeit und Zeit der Leerung** (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert: 1. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert. 2. Der braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle wird in den Monaten Januar, Februar und Dezember im 4-Wochen-Rythus geleert; in den übrigen Monaten erfolgt die Leerung im 2-Wochen-Rhythmus. 3. Der blaue bzw. mit einem blauen Deckel versehene Abfallbehälter für Papier wird im 4-Wochen-Rythus geleert. . (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitzustellen.

C. <u>Erläuterungen (zur Neufassung)</u>

<u>Zu § 15</u>
<u>Nr. 4</u> Der Leerungsrhythmus für die gelben Abfallbehälter bzw. gelben Säcke wurde zusätzllich in die Satzung aufgenommen.

<u>Zu § 15</u>
<u>Abs. 2</u> wird aufgrund der gemeinsamen Ausschreibung der Abfallentsorgung ab 2011 angeglichen.

A. Text Neufassung	B. Text Altfassung
§ 16 **Sperrige Abfälle**	**§ 16** **Sperrige Abfälle**
(1) **Die Gemeinde Rosendahl betreibt gemeinsam mit den Nachbargemeinden Billerbeck und Coesfeld einen Wertstoffhof. Mit der Durchführung ist die Fa. Remondis auf deren Gelände in Coesfeld, Brink 37 b beauftragt. Die Einrichtung wird im Bringsystem betrieben. Die Öffnungszeiten werden im jährlich erscheinenden Veranstaltungskalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.** Absatz 1 wird Absatz 2. Absatz 2 wird Absatz 3	
(4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt: Altglas: Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben) Altkleider: Textilien und Stoffe, Schuhe Altmetall: Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.	(3) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt: Altglas: Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben) und keine Leuchtkörper Altkleider: Textilien und Stoffe, Schuhe Altmetall: Elektrogroßgeräte, wie Wasch-, Spülmaschinen, Herde, Trockner, Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.

Altpapier:	Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm -	Altpapier:	Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm -
Ast-/Strauch-werk:	Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutier-material soweit die Ent sorgung über die Bio-tonne nicht möglich ist – jedoch keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt	Ast-/Stauch-werk:	Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutierma terial soweit die Entsor gung über die Biotonne nicht möglich ist - keine Bioabfälle und kein Ra senschnitt
CD`s:	Musik- und Computer CD`s	CD`s:	Musik- und Computer CD`s
Elektroschrott:	**<u>Kat.1</u> Haushaltsgroß-geräte, wie Wasch- und Spülmaschinen, Herde, Trockner** **<u>Kat. 2</u> Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen)** **<u>Kat. 3</u> Informations- und Telekom-munikationsge-räte, Geräte der Unterhaltungs-elektronik** **<u>Kat. 4</u> Gasentladungs-lampen** **<u>Kat. 5</u> Haushaltsklein-geräte, Beleuch-tungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- u. Frei-zeitgeräte, Medi-zinproduckte, Überwachungs- u. Kontrollin-strumente**	Elektroschrott:	Fernseher, Monitore, Computer, Drucker, E-lektrokleingeräte wie z.B. Fön, Radio, Toaster usw.
Korken:	Flaschenkorken aus Kork	Korken:	Flaschenkorken aus Kork
		Kühlgeräte:	Kühlschränke, Gefrier-truhen
Möbelholz:	beschichtete und unbe-schichtete Möbelteile aus	Möbelholz:	beschichtete und unbe-schichtete Möbelteile aus

Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – jedoch keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer	Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. - keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer
PE-Folien: sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – jedoch keine Silofolien -	PE-Folien: sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm - keine Silofolien -
Sperrmüll: sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werde können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen, großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.	Sperrmüll: sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werde können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen, großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.
Teppiche: Altteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer	Teppiche: Altteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer
Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.	Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.
Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.	Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.
In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß **Absatz 2** oder **Absatz 4** gehören, entscheidet die Gemeinde Rosendahl.	In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gem. (1) oder (3) gehören, entscheidet die Gemeinde.
Absatz 4 wird Absatz 5.	

C. <u>Erläuterungen (zur Neufassung)</u>

<u>Zu § 16 Abs 1</u> § 16 Abs. 1 wurde neu eingefügt. Dadurch wird Absatz 1 zu Absatz 2 und Absatz 2 zu Absatz 3.

Zu § 16 Abs. 4 § 16 Abs. 4 wurde aufgrund des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz eine Differenzierung bei dem Elektroschrott bezüglich der Kategorien vorzunehmen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

A. Text Neufassung	B. Text Altfassung
§ 18 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht** (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. **Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NW. S. 156 SGV. NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.**	**§ 18** **Auskunftspflicht, Betretungsrecht** (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
C. Erläuterungen (zur Neufassung) Die Regelungen in § 18 finden ihre Grundlage in § 14 KrW-/AbfG wonach das Betretungsrecht nunmehr auch die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen (Eigenkompostierung) mit einschließt.	

A. Text Neufassung	B. Text Altfassung
§ 20 **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle** (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen **Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und dieses zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden** und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser bereitge-	**§ 20** **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle** (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

stellten Abfallbehältnisse angefahren wird.	

C. <u>Erläuterungen (zur Neufassung)</u>

§ 20 Abs. 1 enthält die Anpassung an die Mustersatzung des NWStGB.

A. <u>Text Neufassung</u>	**B. <u>Text Altfassung</u>**
Anlage 1 **zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl** **(§ 3 Abs. 1 Nr. 1)** Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Gemeinde Rosendahl umfasst folgende Abfallarten:	**Anlage 1** **zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl** **(§ 3 Abs. 1 Nr. 1)** Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Gemeinde Rosendahl umfasst folgende Abfallarten:

Positivkatalog gem. Abfallverzeichnis-Verordnung

AVV-	**AVV-Bezeichnung**
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen**
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

Positivkatalog gem. Abfallverzeichnis-Verordnung

AVV-	**AVV-Bezeichnung**
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen**
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)**
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll **(nicht verwertbar)**

!! Gefährliche Abfälle sind beim AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährlich !!

20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)**
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

!! Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig !!

C. <u>Erläuterungen (zur Neufassung)</u>

Die Anlage 1 wird entsprechend den Erläuterungen zu § 4 angepasst.